

Bekanntmachung

zur

Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet "Seidlkreuz Süd" in den Untergrund – öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Die Stadt Eichstätt beabsichtigt, für die bestehende Entwässerung des Baugebiets "Seidlkreuz Süd" eine Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund vorzunehmen. Für die Einleitung wurde eine gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 11 und 15 WHG zur Gewässerbenutzung i.S.d. §§ 8 und 9 Abs.1 Nr. 4 WHG beantragt.

Grundlage des Antrags bildet die Überarbeitung der Genehmigungsplanung des Büros Goldbrunner Ingenieure GmbH, Gaimersheim, aus dem Jahr 2003.

Öffentliche Auslegung

Die vollständigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom

30.04.2024 bis einschließlich 31.05.2024

im Rathaus der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer 203 (2. Stock), während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Zudem sind die Unterlagen auch unter nachfolgendem Link des Landkreises Eichstätt einsehbar: www.landkreis-eichstaett.de

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (d.h. bis zum 14.06.2024) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt oder im Rathaus der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer 203 (2. Stock), Anregungen vorbringen oder Einwendungen gegen den Plan erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Landratsamt Eichstätt wird ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entscheiden, sofern kein Beteiligter gegen das geplante Vorhaben Einwendungen vorbringt (Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin kann das Landratsamt Eichstätt auch ohne ihn verhandeln.

Das Landratsamt Eichstätt kann Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung kann ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG).

Durch Einsichtnahme in die Stellungnahme, Erheben von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Eichstätt, 23.04.2024
Stadt Eichstätt


Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Planunterlagen sowie des Gutachtens und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Aushang.

Ausgegangen am: 23.04.2024

Abzunehmen am 31.05.2024

Abgenommen am: _____

Eichstätt, den _____

Datum, Unterschrift